

weiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.³¹

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Der Auftragnehmer ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

(6) Die Vertragsparteien haben den Vertrag in einer deutschen und einer englischsprachigen Fassung geschlossen. Für die rechtlichen Wirkungen zwischen den Parteien ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.³²

.

(Datum/Unterschrift)

- Anlagen:
- Anlage „Zeitplan“
- Anlage „Vergütung“

verification purposes. Notices of termination must be given in writing. Reports that have to be made in writing may also be provided by email.

(3) Should individual provisions of the agreements be or become invalid in whole or in part, this shall not affect the validity of the remaining provisions. In this case, the parties undertake to replace the invalid provision with a valid provision that comes as close as possible to the economic purpose of the invalid provision. The same applies to any gaps in the agreements.

(4) The law of the Federal Republic of Germany shall apply to the exclusion of the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods.³¹

(5) The exclusive place of jurisdiction for all disputes arising out of or in connection with this contract shall be However, the Contractor is also entitled to sue at the general place of jurisdiction of the Customer.

(6) The parties have concluded the contract in a German and an English version. Only the German version is decisive for the legal effects between the parties.³²

(Date/Signature)

- Appendices:
- Appendix „Schedule“
- Appendix „Remuneration“

Anmerkungen

1. Softwareanpassung. Es liegt in der Natur der Sache, dass Standardsoftware die Bedürfnisse der Anwender nur in begrenztem Umfang befriedigen kann. Erfüllt eine Standardsoftware nicht alle Anforderungen des Anwenders, so kann dieses Defizit durch eine individuelle Anpassung der Software im Wege der Änderungs- und Ergänzungsprogrammierung beseitigt werden. Es kann etwa die Erweiterung oder Modifikation der Software-Funktionen vom Auftraggeber gewünscht sein, aber auch die Herstellung von Schnittstellen zu anderen Programmen. Dem Formular liegt der **Sachverhalt** zugrunde, dass der Kunde eine gekaufte Software an seine Bedürfnisse anpassen und installieren lässt. Anwendbar ist das Formular selbstverständlich auch auf individuell erstellte Software, die nachträglich angepasst werden soll.

Die Arbeiten zur Anpassung der Software können entweder bei der Überlassung der Software oder, wie hier, separat vereinbart werden. Werden die Anpassungsleistungen von dem gleichen Unternehmen erbracht, das auch die anzupassende Software überlässt, stellt sich die **Frage, ob** die Leistungen **Nebenleistungen** zum Überlassungsvertrag sind, die an der vertragstypologischen Einordnung des Rechtsverhältnisses nichts ändern, oder ob sie ein derartiges Gewicht haben, dass das Vertragsverhältnis insgesamt wegen der Erfolgsbezogenheit der Anpassungsleistungen werkvertraglich zu werten ist (Redeker IT-R Rn. 516; für die Anwendung von Werkvertragsrecht auf die Überlassung und Anpassung OLG Hamm NJW-RR 2014, 878; OLG Köln NJW 1988, 2477. Das LG Landshut hat eine bloße Nebenpflicht ohne prägenden Charakter angenommen: LG Landshut CR 2004, 19). Das Formular behandelt die hier relevante Anpassung von Standard-Software als **Werkvertrag** (s. dazu auch BGH NJW 2010, 2200 Rn. 14 und die Anm von Bartsch CR 2010, 777). Das wirft zwar anders als bei der Software-Erstellung keine Fragen zur Anwendung des Kaufrechts über § 650 BGB auf, da hier keine Sache geliefert wird. Die damit eng zusammenhängende Frage ist jedoch, ob es sich bei der Anpassung um Leistungen an einer Sache handelt mit der Folge der zweijährigen Verjährungsfrist aus § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (OLG Hamm NJW-RR 2014, 878 für die Lieferung und Anpassung eines IT-Systems) oder ob über Nr. 3 der Vorschrift die regelmäßige Verjährungsfrist Anwendung findet. Sieht man den Grund für die Unterscheidung zwischen Nr. 1 und Nr. 3 in der schwerer zu erkennenden Mangelhaftigkeit (MüKoBGB/Busche § 634a Rn. 32), ist dieser Umstand bei Software nicht gegeben. Softwaremängel zeigen sich in relativ kurzer Zeit und die Frage, ob sie schon bei der Abnahme vorlagen, ist ebenfalls schnell zu klären.

Neben der Veränderung von (in der Regel) Standard-Software zur Anpassung an die Bedürfnisse des Nutzers findet sich auch die bloße Einstellung der Software (**Parametrisierung**). Beides, Änderung der Software und Parametrisierung, wird auch als „Customizing“ bezeichnet. Wie stets bei Begrifflichkeiten hängt die rechtliche Würdigung hiervon nicht ab. Die Parametrisierung ist auf die Herbeiführung eines Erfolges gerichtet und somit ebenfalls werkvertraglich einzuordnen.

Auch wenn über die Anpassung der Software ein separates Vertragswerk erstellt wird, bildet der Anpassungsvertrag regelmäßig eine rechtliche Einheit mit dem Überlassungsvertrag, wenn beide Verträge in einem zeitlichen Zusammenhang geschlossen werden mit der Folge, dass bei Beendigung bzw. Rückabwicklung des Überlassungsvertrages dies auch Wirkungen auf den – dann sinnlos gewordenen – Anpassungsvertrag hat.

Das Formular folgt im Wesentlichen dem zur Erstellung von Software, so dass bei Gelegenheit auf die Anmerkungen dort verwiesen wird. Verwender ist der Auftragnehmer.

2. Leistungsabschnitte. Wie bei dem Vertrag zur Erstellung von Software (→ Form. C.3.) wird auch hier die Leistung in Abschnitten erbracht, um über die abschnittsweise Kontrolle der Leistungen eine bessere Steuerung des Anpassungs-Projekts zu erreichen.

3. Beratungsleistungen. Die Leistungsphasen 1 und 2 betreffen Beratungsleistungen, die für sich genommen reinen Dienstleistungscharakter haben dürften, im Gesamtgefüge aber die werkvertragliche Prägung des Vertrages nur dann beeinflussen können, wenn sie ein entsprechendes Gewicht haben.

4. Erfolgsbezogene Leistungen. Die Leistungsabschnitte 3–5 prägen den Vertrag und führen wegen ihrer Erfolgsbezogenheit zur werkvertraglichen Einordnung.

5. Anpassung von Geschäftsprozessen. Die Anpassung von Standardsoftware ist nur dann wirtschaftlich, wenn der Aufwand wesentlich hinter der Erstellung von Individualsoftware zurückbleibt. Bildet die Standardsoftware Geschäftsprozesse ab oder ist sie in solche eingebunden, kann es zu einem Konflikt zwischen den Vorstellungen des

Softwareanbieters über die Umsetzung der Geschäftsprozesse kommen, die die Software behandelt, und der tatsächlichen Organisation dieser Prozesse im Unternehmen des Anwenders. Unter Umständen ist es dann günstiger, Geschäftsprozesse des Anwenders dem Ideal der Standardsoftware anzupassen. Das Formular trägt dem Rechnung und gibt dem Auftraggeber als Obliegenheit auf, diese Anpassung seiner Geschäftsprozesse an die Software vorzunehmen. Eine Pflicht hierzu besteht zwar nicht, dem Auftragnehmer kann bei einer Nichtbefolgung dieser Obliegenheit dann jedoch nicht der Vorwurf der Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten gemacht werden.

6. Teilabnahmen. Teilabnahmen sind aus § 641 Abs. 1 S. 2 BGB ersichtlich zulässig. Dazu müssen aber verselbständigte Leistungen vorliegen. In AGB können Teilabnahmen nicht vereinbart werden, wenn eine einheitliche Leistung geschuldet ist (BeckOK BGB/Voit § 640 Rn. 26 und → Vorb. A.III.8). Soweit das Problem im Lauf der Verjährungsfrist liegt, löst das Formular dies dadurch, dass die Verjährung an die Gesamtabnahme anknüpft. Damit haben die Teilabnahmen nicht die im Gesetz für die Abnahme vorgesehene Wirkung. Die hier geregelten Teilabnahmen sollen jedenfalls wie technische Abnahmen wirken, die zu der für die Abnahme nach § 640 BGB geltenden Beweislastverteilung führen (MüKoBGB/Busche § 640 Rn. 23). Auch sollen sie insbesondere die Fälligkeit der Vergütung auslösen. Das ist allerdings unter dem Gesichtspunkt der Vorleistungspflicht des Unternehmers AGB-rechtlich problematisch.

7. Notfallplanung. → Form. C.3 Anm. 14.

8. Mitwirkungspflichten. → Form. C.3 Anm. 13.

9. Projektleitung. → Form. C.3 Anm. 12.

10. Termine. → Form. C.3 Anm. 16.

11. Schriftform. → Form. C.3 Anm. 16.

12. Change Management. → Form. C.3 Anm. 20.

13. Leistungsänderungsrecht des Auftragnehmers. Diese Klausel gibt den Wortlaut des § 308 Nr. 4 BGB wieder, ist aber nach der Rechtsprechung zu unbestimmt, um ein Änderungsrecht AGB-konform auszugestalten. Voraussetzung für die Wirksamkeit, jedenfalls im Verkehr mit Verbrauchern, ist, dass für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt und die Klausel die triftigen Gründe für das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nennt, so dass für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht (BGH NJW-RR 2008, 134 (135) mwN).

14. Übergabe. Die Übergabe der Software wird in der Praxis oft versäumt, zum Teil deswegen, weil nur die Integration der Anpassungsleistungen in die Standardsoftware zu der gewünschten Lauffähigkeit führt und der Auftraggeber mit dem die Standardsoftware bloß ergänzenden Code nichts anfangen kann. Der Nachteil ist jedoch, dass der Kunde unter Umständen keine **Sicherungskopie** hat und diese bei einer installierten Software ohne Hilfe auch nicht leicht erstellen kann.

15. Vergütungsteilleistungen. Nach der hier verfolgten Konzeption der Teilabnahmen soll die Teilleistung Erfüllungswirkung haben, soweit sich aus der Gesamtschau nichts anderes ergibt. Das ist aber AGB-rechtlich angreifbar (→ Anm. 6). Stattdessen können aber auch **Abschlagszahlungen** vereinbart werden:

Die nach der Anlage „Vergütung“ für die einzelnen Leistungsabschnitte zu zahlenden Vergütungen werden als Abschlagszahlungen erbracht. Der Auftraggeber rechnet über die erbrachten Leistungen nach der Gesamtabnahme vollständig ab.

16. Nutzungsrechteabgleich. Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass der Auftraggeber mit der umgearbeiteten Software genauso verfahren kann wie mit dem Ausgangsprodukt, der von ihm erworbenen Standardsoftware. Dazu muss er dem Auftraggeber die diesem an der Standardsoftware zustehenden Rechte auch für die Bearbeitungen einräumen und wegen § 23 UrhG auch die Zustimmung erteilen dürfen, die Software ebenso zu verwerten (vgl. Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Spindler UrhG § 69c Rn. 20).

Der Auftragnehmer als Hersteller der Software sollte über die für die Anpassungen seiner Software nötigen Rechte verfügen. In der Praxis ist das häufig aber nicht der Fall, weil die Software unter Mitwirkung freier Mitarbeiter erstellt wurde und in den Verträgen keine Rechteklauseln vereinbart wurden, die den Anforderungen von § 31 Abs. 5 UrhG entsprechen (s. auch Karger CR 2001, 357 (366)).

Hat der Auftragnehmer die Software nicht überlassen, ist auf die Rechtevereinbarung besonderes Augenmerk zu legen. Eine bloße Übernahme der „Lizenzbedingungen“ reicht oft nicht, weil solche Regelungen nicht den strengen Anforderungen des Urheber- und AGB-Rechts genügen.

17. Quellcode. Hat der Auftraggeber für die Software den Quellcode oder zumindest ein Bearbeitungsrecht erhalten, ist die Übergabe des Quellcodes für die individuellen Anpassungen angezeigt.

18. Aufschiebend bedingte Nutzungsrechtsübertragung. → Form. C.3 Anm. 44.

19. Schutzrechtsverletzungen. → Form. C.1. Anm. 20

20. Rügeobliegenheit. Zur Rügeobliegenheit bei Werkverträgen → Form. C.3 Anm. 46.

21. Beschränkung des Rücktrittsrechts. Nach § 323 BGB genügt für die Berechtigung zum Rücktritt eine nicht nur unbedeutende Pflichtverletzung, ein Verschulden ist nicht gefordert. Hier wird das Rücktrittsrecht an ein Verschulden geknüpft und damit zulasten des Auftraggebers beschränkt. Das ist nach § 309 Nr. 8 lit. a BGB bei Mängeln nicht – auch nicht im unternehmerischen Verkehr (MüKoBGB/Wurmnest § 309 Nr. 8 Rn. 12) – zulässig, im Übrigen dagegen schon (Ulmer/Brandner/Hensen/Christensen BGB § 309 Rn. 10).

22. Teilrücktritt. Der Rücktritt erfasst den gesamten Vertrag, wenn nicht ein Teilrücktritt nach § 323 Abs. 5 S. 1 BGB gegeben ist. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag ist möglich, wenn der Gläubiger an einem Teilrücktritt kein Interesse hat. Hier wird geregelt, dass ein Gesamtrücktritt ausscheidet, wenn die übrigen Teile der Gesamtleistung noch erbracht werden können (vgl. MüKoBGB/Ernst § 323 Rn. 207 zur Zulässigkeit bei übereinstimmendem Parteiwillen).

23. Rechtliche Einheit. Hat der die Anpassungen vornehmende Unternehmer auch die Standardsoftware überlassen, würde sich die Einheit des Rechtsgeschäfts regelmäßig schon nach allgemeinen Erwägungen ergeben. Auch bei personenverschiedenen Vertragspartnern ist eine solche Rechteinheit nicht ausgeschlossen (Grüneberg/Ellenberger BGB § 139 Rn. 5).

24. Verjährung. Hier wird die bereits in → Anm. 1 angesprochene Frage relevant, ob die Anpassung der Software auf einen Erfolg gerichtet ist, der in der Änderung einer Sache besteht. Dann käme § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB zur Anwendung, der aus § 309 Nr. 8 lit. b ff. BGB ersichtlich auch in AGB disponibel ist. Da die regelmäßige Verjährungsfrist vor allem dann gelten soll, wenn Mängel nicht bald erkannt werden können, dies aber bei Software nicht der Fall ist, ist der Anwendung von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB der Vorzug zu geben (OLG Hamm NJW-RR 2014, 878). Stellt man auf die regelmäßige Verjährungsfrist ab, kann mit dem OLG Köln auf Basis der gleichen

Argumentation eine Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr gerechtfertigt werden (OLG Köln BeckRS 2016, 117761 Rn. 8).

25. Geltendmachung von Mängeln. Diese Klausel benachteiligt den Auftraggeber in AGB unangemessen.

26. Aufwandsersatz bei Scheinmängeln. Vgl. BGH NJW 2008, 1147 (1148).

27. Haftung. Eine wirksame Beschränkung der Haftung in AGB ist nicht möglich (→ Vorb. A.III.5).

28. Abwerbverbot. Die Klausel verstößt grundsätzlich gegen die Wertung des § 75f HGB und ist daher auch hinsichtlich der Vertragsstrafe rechtlich nicht durchsetzbar. Nicht nur Einstellungsverbote, sondern auch Vereinbarungen zwischen Unternehmern, sich nicht gegenseitig Arbeitskräfte abzuwerben, stellen gerichtlich nicht durchsetzbare Sperrabreden im Sinne von § 75f HGB dar. Derartige Abwerbverbote fallen jedoch dann nicht in den Anwendungsbereich des § 75f HGB, wenn sie nur Nebenbestimmungen der Vereinbarung sind und einem besonderen Vertrauensverhältnis der Parteien oder einer besonderen Schutzbedürftigkeit einer der beiden Seiten Rechnung tragen (BGH NJW 2014, 3442). Das dürfte bei einer bloßen Softwareanpassung nicht der Fall sein.

29. Geheimhaltung. Zu empfehlen ist der Abschluss einer differenzierten Geheimhaltungsvereinbarung → Form. D.7.

30. Schlichtung. → Form. C.1 Anm. 31.

31. UN-Kaufrecht. → Form. C.1 Anm. 32.

32. Vertragssprache. → Form. F.3 Anm. 36.

3. Erstellung von Individual-Software – Software Development

Software-Erstellungsvertrag¹

zwischen

.....

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –
und

.....

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

Software Development Agreement¹

between

.....

– hereinafter referred to as „Customer“ –
and

.....

– hereinafter referred to as „Contractor“ –

Präambel²

Der Auftraggeber ist eine ausschließlich in Deutschland tätige Wohnungsverwaltungsgesellschaft, die zur Verwaltung der von ihr vermieteten Wohnungen eine auf ihre Anforderungen zugeschnittene Software benötigt. Wesentlich soll dabei neben der Erfüllung der Anforderungen an die Woh-

Preamble²

The Customer is a housing management company operating exclusively in Germany, which requires software tailored to its demands for the management of the flats it rents out. In addition to meeting the demands of housing management, the software should be easy to use in a Client-

nungsverwaltung eine einfache Bedienbarkeit der Software und deren Nutzung in einer Client-Server-Umgebung im Rahmen eines vom Auftraggeber betriebenen Software-as-a-Service-Modells sein.

Der Auftragnehmer ist ein Softwarehaus, das in der Erstellung von Software für Wohnungsverwaltungsunternehmen langjährige Erfahrungen hat und wegen seiner Expertise vom Auftraggeber mit der Erstellung der Software beauftragt wird.

Vor Abschluss dieses Vertrages fand bereits ein Workshop zur groben Konzeption der zu erstellenden Software und der Durchführung der Zusammenarbeit statt. Die Ergebnisse des Workshops sind in einer Anlage, die eine wesentliche Grundlage dieses Vertrages bildet, festgehalten (Anlage „Workshop“).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand³

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Erstellung von Software durch den Auftragnehmer zur dauerhaften Überlassung an den Auftraggeber auf der Grundlage eines Pflichtenhefts, das der Auftragnehmer ebenfalls noch erstellen wird, einschließlich der dazu erforderlichen Beratungsleistungen.

§ 2 Leistungen

(1) Die Parteien vereinbaren eine abschnittsweise Erbringung von Leistungen mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Leistungserbringung nach jedem abgeschlossenen Leistungsabschnitt enden kann.⁴

(2) Der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Vertrages abschnittsweise folgende Leistungen erbringen

- das Erarbeiten und Dokumentieren eines Konzepts zur Beschreibung der Möglichkeiten zur Realisierung der Software auf der Grundlage der Anforderungen des Auftraggebers (Leistungsabschnitt 1),⁵

server environment within the framework of a software-as-a-service model operated by the Customer.

The Contractor is a software house that has many years of experience in the creation of software for housing management companies and is commissioned by the Customer to create the software because of its expertise.

Prior to the conclusion of this contract, a workshop on the rough conception of the software to be created and the implementation of the cooperation had already taken place. The results of the workshop are recorded in an annex which forms an essential basis of this contract (annex „Workshop“).

Having said this, the Parties agree on the following:

§ 1 Subject of Contract³

The subject of the contract is the development of software by the Contractor against payment on the basis of a specification to be drafted by the Contractor, including the necessary consulting services.

§ 2 Services

(1) The parties agree on the sectional provision of services with the proviso that the obligation to provide services may end after each completed section.⁴

(2) Within the framework of this contract, the Contractor shall perform the following services in sections

- the development and documentation of a concept to evaluate the prospects for the realization of the software on the basis of the Customer's demands (Section 1),⁵

- das Fertigen eines Pflichtenhefts als detaillierte Arbeitsgrundlage zur Erstellung der Software auf der Grundlage der Ergebnisse des Leistungsabschnitts 1 (Leistungsabschnitt 2),⁶
- die Erstellung der Software und die Erstellung der Dokumentation, bestehend aus der für die Bearbeitung durch Dritte erforderlichen Dokumentation des Quellcodes, soweit dieser nicht selbsterklärend ist, der Entwicklerdokumentation, der Systemdokumentation, der Datendokumentation, der Benutzerdokumentation sowie der Dokumentation zur Installation der Software (Leistungsabschnitt 3),⁷
- die Installation der Software einschließlich der vereinbarten Parametrisierung (Leistungsabschnitt 4)⁸ sowie
- die Einweisung in die Software und die Schulung für ausgewählte Nutzer (Leistungsabschnitt 5).⁹

(3) Nach der Fertigstellung eines Leistungsabschnitts wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber informieren und ihm die Leistungsergebnisse zur Prüfung und Freigabe zugänglich machen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen des folgenden Leistungsabschnitts ist davon abhängig, dass die Durchführung des nächsten ausstehenden Leistungsabschnitts freigegeben wird, keine Kündigung nach § 648 BGB noch aus wichtigem Grund erfolgt und auch der in § 8 Abs. 1 vorgesehene Beendigungsgrund nicht eingreift.¹⁰

(4) Insbesondere während der Leistungsabschnitte 1, 2, 4 und 5 wird der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Maßgabe von § 4 unterstützen.¹¹

§ 3 Projektleitung

- (1) Die Projektleitung und -verantwortung liegen beim Auftragnehmer.¹²
- (2) Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

- the preparation of a specification as a detailed working basis for the creation of the software (Section 2),⁶
- the creation of the software and the creation of the documentation, consisting of the documentation of the source code required for processing by third parties, insofar as the source code is not self-explanatory, the developer documentation, the system documentation, the data documentation, the user documentation as well as the documentation for the installation of the software (Section 3),⁷
- the installation of the software including the agreed parameterization (Section 4) as well as⁸
- the briefing to the software and the training for selected users (Section 5)⁹

(3) After completion of a section, the Contractor shall inform the Customer thereof and make the performance results available to it for review and approval. The obligation to provide the services of the following service section is dependent on the release of the execution of the next outstanding service section, additionally that no termination occurs, neither according to § 648 BGB, nor for important reason, and the contract does not terminate according to § 8 Abs. 1.¹⁰

(4) In particular during the performance sections 1, 2, 4 and 5, the Customer shall support the Contractor in accordance with § 4.¹¹

§ 3 Project Management

- (1) Project management and responsibility shall lie with the Contractor.¹²
- (2) The Parties shall designate to each other contact persons and their alternates who shall be responsible and competent for directing the performance of the contractual obligations of the Party designating them.

(3) Der Ansprechpartner des Auftragnehmers ist Leiter des Projektes und demgemäß für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für das Einfordern und die Entgegennahme aller vom Auftraggeber geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig. Der Projektleiter hat dem Auftraggeber stets und unverzüglich alle das Projekt betreffenden Informationen zu erteilen und Entscheidungen zu treffen. Der Projektleiter kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts des Projektauftrages sowie die Qualität der geleisteten Arbeit.

(4) Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(5) Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

(6) Als Eskalationsgremium wird ein Lenkungsausschuss aus verantwortlichen Mitgliedern des Auftraggebers sowie aus Mitgliedern der Geschäftsleitung des Auftragnehmers gebildet, der regelmäßig einmal monatlich zusammentritt und von den Ansprechpartnern über den Projektstand informiert wird. Zusätzlich ist der Lenkungsausschuss vom Auftragnehmer oder dem Auftraggeber unverzüglich einzuberufen, wenn die Einhaltung des Zeitrahmens oder des Inhalts des Projektauftrages in nicht nur unerheblicher Weise gefährdet ist. Der Lenkungsausschuss tritt bei Anrufung baldmöglichst zusammen und soll seine Entscheidungen innerhalb der Sitzung treffen. Die Entscheidungsfindung kann nur einvernehmlich erfolgen. Erfolgt kein Einvernehmen, kann der Auftraggeber seine gesetzlichen Rechte zur Beendigung des Vertrages geltend machen, der Auftrag-

(3) The Contractor's contact person is the project manager and therefore is responsible for all questions arising during the project as well as for requesting and receiving all information owed by the Customer and other supporting actions. The project manager must always and without culpable delay provide the Customer with all information relating to the project and be able to make decisions. The project manager regularly monitors compliance with the time frame and content of the project order as well as the quality of the work performed.

(4) The parties shall inform each other without culpable delay of any changes in the named persons. Until receipt of such notification, the aforementioned contact persons and/or their deputies shall be deemed entitled to make and receive declarations within the scope of their previous power of representation.

(5) The contact persons shall meet at regular intervals to review progress and obstacles in the implementation of the contract in order to be able to intervene in the implementation of the contract in a steering capacity if necessary.

(6) As an escalation committee, a steering committee shall be established. It shall include responsible members of the Customer as well as members of the Contractor's management, which shall meet regularly once a month and be informed about the project status by the contact persons. In addition, the steering committee shall be convened without culpable delay by the Contractor or the Customer if compliance with the time frame or content of the project order is significantly jeopardised. The steering committee shall meet as soon as possible upon request and shall take its decisions within the meeting. The decision can only be made by mutual agreement. If no agreement is reached, the Customer may assert its statutory rights to terminate the contract, and the Contractor may propose a change to the contract with